



Quelle: LGLN 2024

Samtgemeinde Gellersen  
**55. Änderung des FNP - Windenergie Kirchgellersen**  
Bau-, Umwelt-, Mobilitäts- und Planungsausschusses der  
Samtgemeinde Gellersen, 17.09.2025

## **Verfahrensstand**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 21.06.2024 bis 05.08.2024

Öffentliche Informationsveranstaltung 12.02.2025

Beratung im BUMP 19.02.2025

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 28.02.2025 bis 21.03.2025

Heute: Beratung über die Abwägung der frühzeitigen Beteiligungen und Beschluss zur formellen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

# Themen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

## Bedenken zu den Themen

- Natur und Landschaft,
- Wohnen und Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit,
- Wirtschaft,
- Sicherheit und Technik sowie
- planerischer Interessenkonflikte.

## Grundsätzlich:

*Der FNP sieht keine bestimmten Windenergieanlagen (WEA) vor, er stellt lediglich Flächen für die Windenergie zur Verfügung und weist nach, dass WEA möglich sind. Die konkreten Auswirkungen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt. Es werden nur WEA errichtet die eine Typengenehmigung besitzen.*

## Natur und Landschaft

Ausmaß der Prüfung der Umweltbelange, Kritik an Ausgleichsmaßnahmen

*Bezogen auf den Maßstab des FNPs wurden alle Schutzgüter des UVP-Gesetzes erfasst, bewertet, Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich vorgeschlagen. Der Umfang, die Lage und die Art von Ausgleichsmaßnahmen werden erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt. Der Umweltbericht gibt vorbereitend den Rahmen für Maßnahmen vor.*

Auswirkungen auf Tiere, insb. Vögel, Fledermäuse, Wölfe

*Hauptbeeinträchtigung ist die Kollisionsgefährdung einzelner Vogelarten und Fledermäuse und die Scheuchwirkung auf Feldlerchen. Säugetiere, vor allem Wölfe, gewöhnen sich sehr schnell an die veränderten Gegebenheiten*

Verlust von Wald, Zerstörung von Lebensraum / Ökosysteme

*Es werden keine Waldflächen direkt in Anspruch genommen (nur Rotorüberstreichung). Der Biotopwert der intensiv genutzten Ackerflächen ist, außer als Lebensraum für die Feldlerche, eher gering.*

# Natur und Landschaft

Auswirkungen aufs Wasserschutzgebiet

*Die Zone IIIa des Wasserschutzgebiets ist nicht mehr Teil des Plangebiets, wären aber grundsätzlich unter Auflagen zulässig.*

Auswirkungen aufs Landschaftsschutzgebiet

*Grundsätzlich sind WEA in LSGs zulässig. Hier handelt es sich um einen äußeren Randbereich. Es wird mit dem LSG kein FFH-Gebiet gesichert. Aus dem Wald heraus sind die WEA kaum wahrnehmbar.*

Veränderung mikroklimatischer Bedingungen

*Durch die Drehbewegung der Rotoren kann es zu Verwirbelungen von Luftmassen kommen, die jedoch bei der Größe der Anlagen nur in größerer Höhe stattfinden und am Boden nur in Extremsfällen Wirkung zeigen können, die jedoch unbedenklich sind.*



Abb. 5: Ausschnitt aus dem 2. Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramm 2025 (Stand: Mai 2025) für den Landkreis Lüneburg, zeichnerische Darstellung, mit Lage der Änderungsbereiche (pinkfarbene Umgrenzung), ohne Maßstab

## Natur und Landschaft

### Kumulative Wirkung

*Kumulative Wirkungen sind nicht gegeben, da andere mögliche Beeinträchtigungen, wie z.B. weitere WEA, nicht in der Nähe vorhanden sind.*

### Monitoring

*Die Einhaltung von Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren sind regelmäßig zu dokumentieren und dem Landkreis mitzuteilen. Das gilt für Lärm und Schattenwurf sowie für die Einhaltung der Auflagen zum Artenschutz und die Ergebnisse über die Entwicklung der Ausgleichsflächen. Bei Beschwerden kann der Landkreis Kontrollen anordnen.*

## Wohnen und menschliche Gesundheit

Bedenken wegen Schall und Infraschall

*WEA erzeugen Gewerbelärm. Dieser darf die Richtwerte der TA-Lärm für Wohnen an den Häusern insbesondere in der Nacht nicht überschreiten. Infraschall breitet sich nicht über eine Entfernung > 1.000 m aus.*

Bedenken wegen Schattenwurf, Rotation und Vibration

*Schattenwurf auf Wohngebäude ist nur in einem sehr begrenzten Umfang zulässig. Zur Vermeidung von Überschreitungen kann es zu kurzzeitigen Abschaltungen von WEA kommen. Die Auswirkungen von Vibrationen auf den Ortsrand von Kirchgellersen sind unwahrscheinlich, da die vorkommenden Sandböden mit geringer Wassersättigung diese nicht übertragen.*

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung

*Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind erheblich und nur zum Teil ausgleichbarbar. Hier wird eine Ausgleichsabgabe an der Landkreis erwogen. Die dauerhafte Nachtbeleuchtung ist nicht mehr zulässig.*

## Wohnen und menschliche Gesundheit

Bedenken wegen Materialabrieb und Schadstoffen

*Die Einhaltung der Vorschriften zur menschlichen Gesundheit ist Sache der Genehmigungsebene bzw. der Typengenehmigung der WEA. Die Bauteile werden durch Folien und Lacke vor Verschleiß und übermäßigem Materialabrieb geschützt.*

Wunsch nach höheren Schutzabständen

*Die Schutzabstände wurden im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes gewählt, um mögliche negative Auswirkungen zu minimieren. Die Richtwerte für Schall- und Schattenwurf sind abhängig vom tatsächlichen Anlagenstandort und im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.*

Sorge vor optischer Bedrängung

*Wenn eine Windenergieanlagen doppelt so weit zum Wohngebäude steht, wie sie hoch sind (2H-Regel), haben diesen i.d.R. keine optisch bedrängende Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB).*

## Wirtschaft

Bedenken zu Ausbaubedarfen, Stromanschluss und Wirkungsgrad der Windenergie  
*Bund, Land und Kreis schreiben Mindestflächen vor. Der Ausbau der Windenergie durch kommunale Planung wird befürwortet. An dem dafür notwendigen Netzausbau und der Speicherung von erneuerbaren Energien wird aktuell mit Hochdruck gearbeitet. Die Windenergie benötigt im Vergleich zu anderen EE am wenigsten Fläche.*

Sorge vor Wertverlust von Immobilien

*Es gibt keinen Anspruch darauf, dass das Umfeld unbebaut bleibt. Es gibt keinen Anspruch auf Entschädigung.*

Bedenken bezüglich der Auswirkungen auf den Tourismus und die lokale Wirtschaft  
*WEA führen i.d.R. nicht zu weniger Touristen. Die lokalen (Land-)Wirtschaft wird nicht wesentlich beeinträchtigt, da nur wenig Fläche in Anspruch genommen wird.*

Fragen bezüglich der Sicherung des Rückbaus und Entsorgung

*Der Betreiber ist zum Rückbau verpflichtet, das Material wird aus dem Plangebiet entfernt.*

## Sicherheit und Technik

### Bedenken zu Eiswurf

*Die Anlagen haben ein Eiserkennungssystem, welches bei Bedarf abschaltet. In Nähe zu Straßen werden ggf. Gutachten zum Eisabwurf erforderlich.*

### Bedenken zur Brandgefahr und Havarie-Fall

*Im Rahmen der Genehmigung ist ein Brandschutzkonzept vorzuweisen, welches auch die Waldnähe berücksichtigt. Beim Gondelbrand ist i.d.R. ein kontrolliertes Abbrennen nötig. Es werden sowohl Löscheinrichtungen in der Anlagengondel als auch Löschmöglichkeiten und Bereitstellen vom Löschmitteln am Boden vorgesehen.*

*Die WEA besitzen einen Typenzulassung, so dass das Risiko von Leckagen von Betriebsstoffen oder Verunreinigungen von Boden und Grundwasser weitestgehend ausgeschlossen ist. Das Restrisiko ist nicht höher als bei allen anderen gewerblichen Anlagen auch und ist kein Grund von einer erhöhten Gefahrensituation durch WEA auszugehen.*

## Sicherheit und Technik

Wunsch nach Schutz der angrenzenden kritischen Infrastruktur

*Betreiber kritischer Infrastrukturen (z.B. Gaspipeline) werden im Genehmigungsverfahren nochmals beteiligt. Die WEA-Standorte müssen ggf. größere Abstände halten, als das FNP-Plangebiet vorgibt.*

Fragen zum Rotor-Out

*Die FNP-Planung sieht Rotor-Out vor, d.h. dass Rotoren auch Flächen außerhalb des Plangebietes überstreifen dürfen. Die Auswirkungen der Überstreichung werden im Genehmigungsverfahren geprüft. Im Rahmen der FNP-Änderung (Städtebau und Umweltbericht) wird die angrenzende Umgebung des Geltungsbereichs mitbetrachtet und auf mögliche Hindernisse (z.B. Archäologie, Wald, ...) hingewiesen.*

## Planerische Interessenkonflikte

### Interessenskonflikt und Profitinteresse

*Es ist üblich, dass durch gewerbliche Bauvorhaben Gewinn erwirtschaften werden soll. Projekte werden nur umgesetzt, wenn die Ertragsprognosen positiv sind.*

*Die Gutachten werden von Fachbüros erstellt, die für eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Auftraggebern arbeiten. Es ist üblich, dass die Kosten für Gutachten durch die Vorhabenträger zu tragen sind.*

*Im Rahmen der Aufstellung der FNP-Änderungen werden zwischen unterschiedlichen privaten und öffentlichen Interessen abgewogen. Diese Abwägung führte zu einer Verkleinerung des Plangebietes.*

*Die Planung wird durch den gewählten Samtgemeinderat beschlossen. Das Nds. Kommunalverfassungsgesetz bildet die gesetzliche Grundlage, wann ein Ratsmitglied als befangen gilt. Wenn die Kommune Miteigentümer von Firmen ist, entsendet sie auch regelmäßig Mitglieder in die Führungsgremien. Dies sind keine zu beanstandender Interessenkonflikt.*

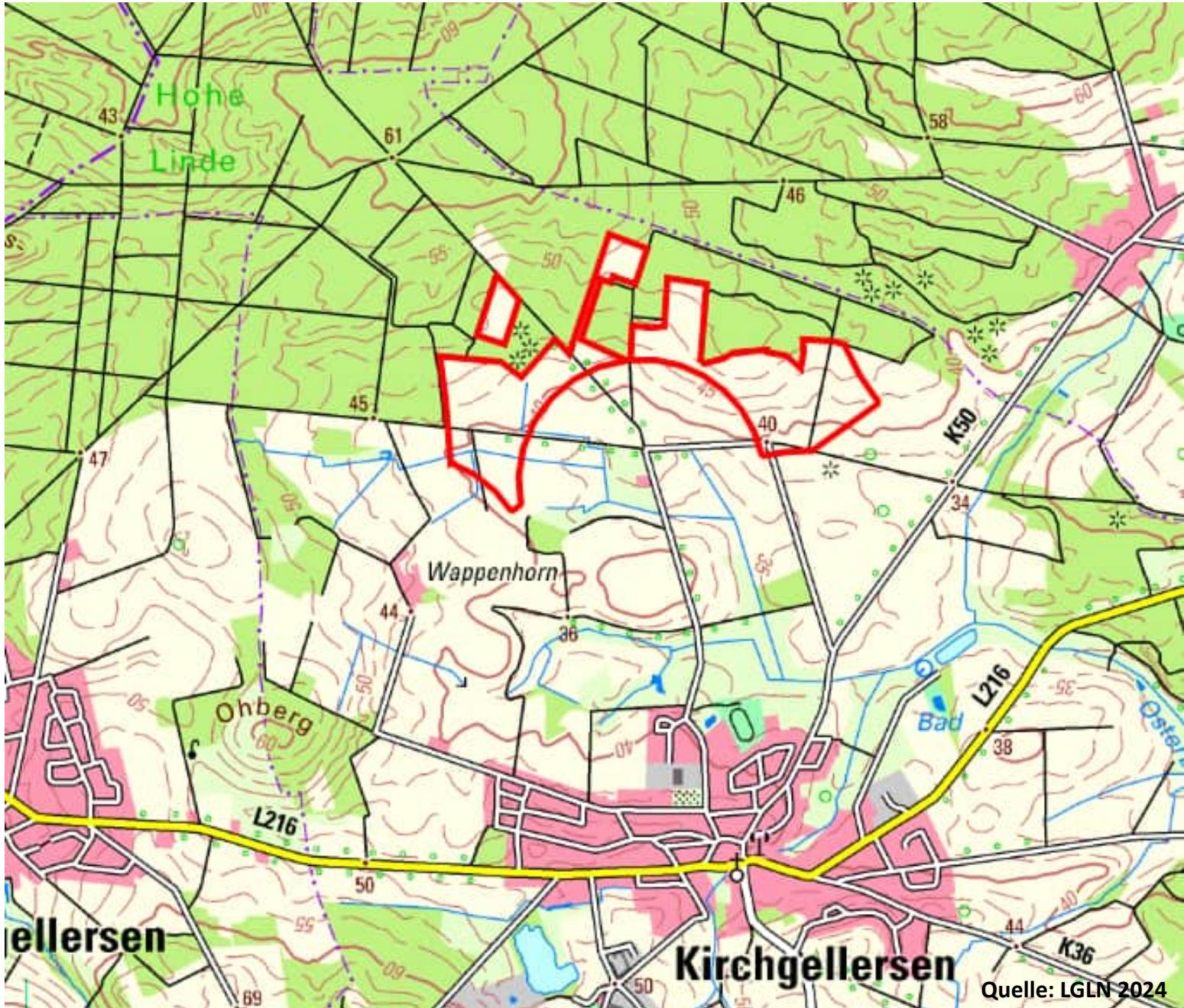
## 55. Änderung des FNP Abgrenzung

Stand zur frühzeitigen  
Behördenbeteiligung

1.000 m bis Dachtmissen

1.000 m bis Kirchgellersen

1.700 m bis Westergellersen



Quelle: LGN 2024

# 55. Änderung des FNP Abgrenzung

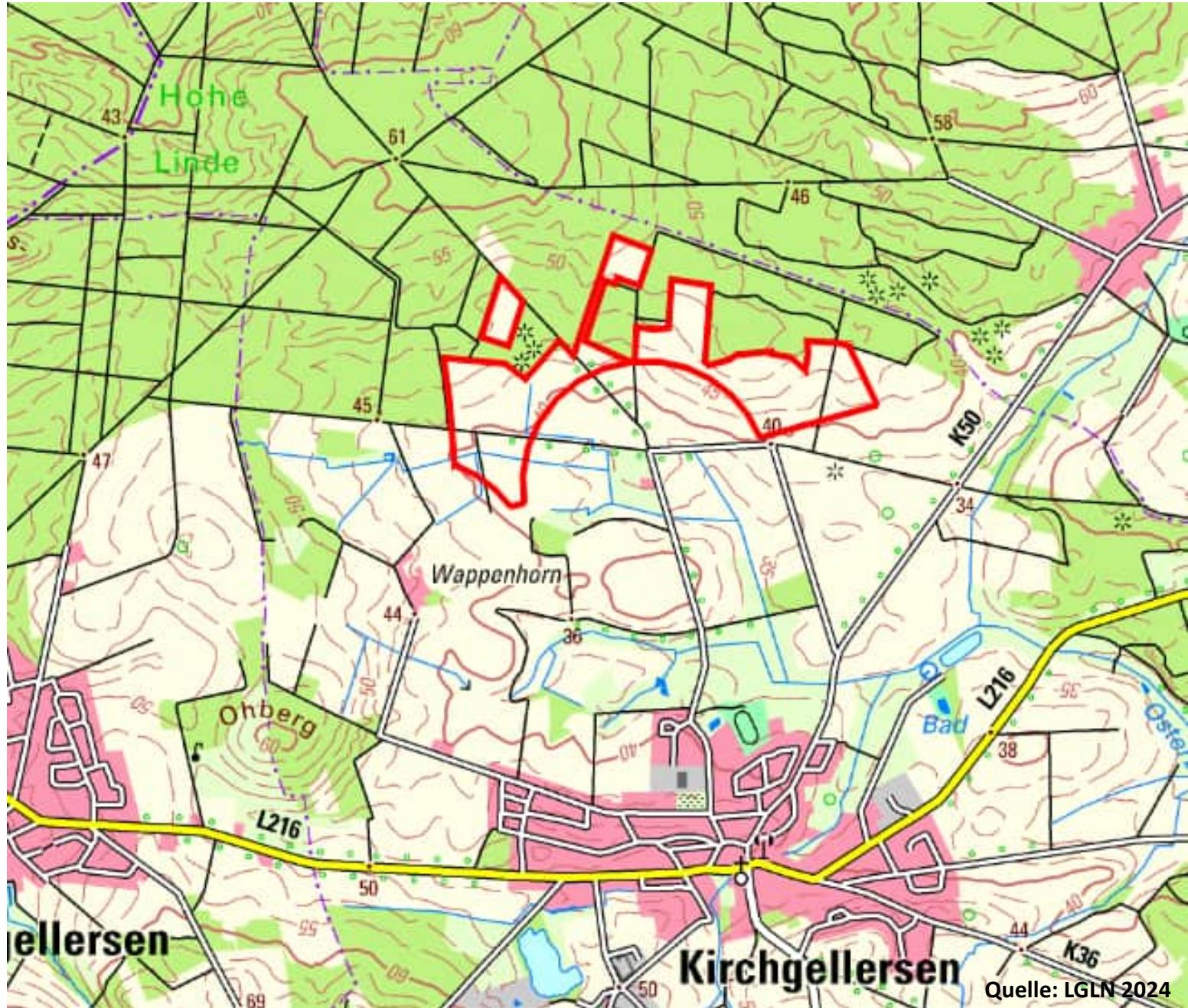
Stand zur frühzeitigen  
Öffentlichkeitsbeteiligung

Richtfunktrasse freigehalten

1.000 m bis Dachtmissen

1.000 m bis Kirchgellersen

1.700 m bis Westergellersen



Quelle: LGN 2024

## 55. Änderung des FNP Abgrenzung

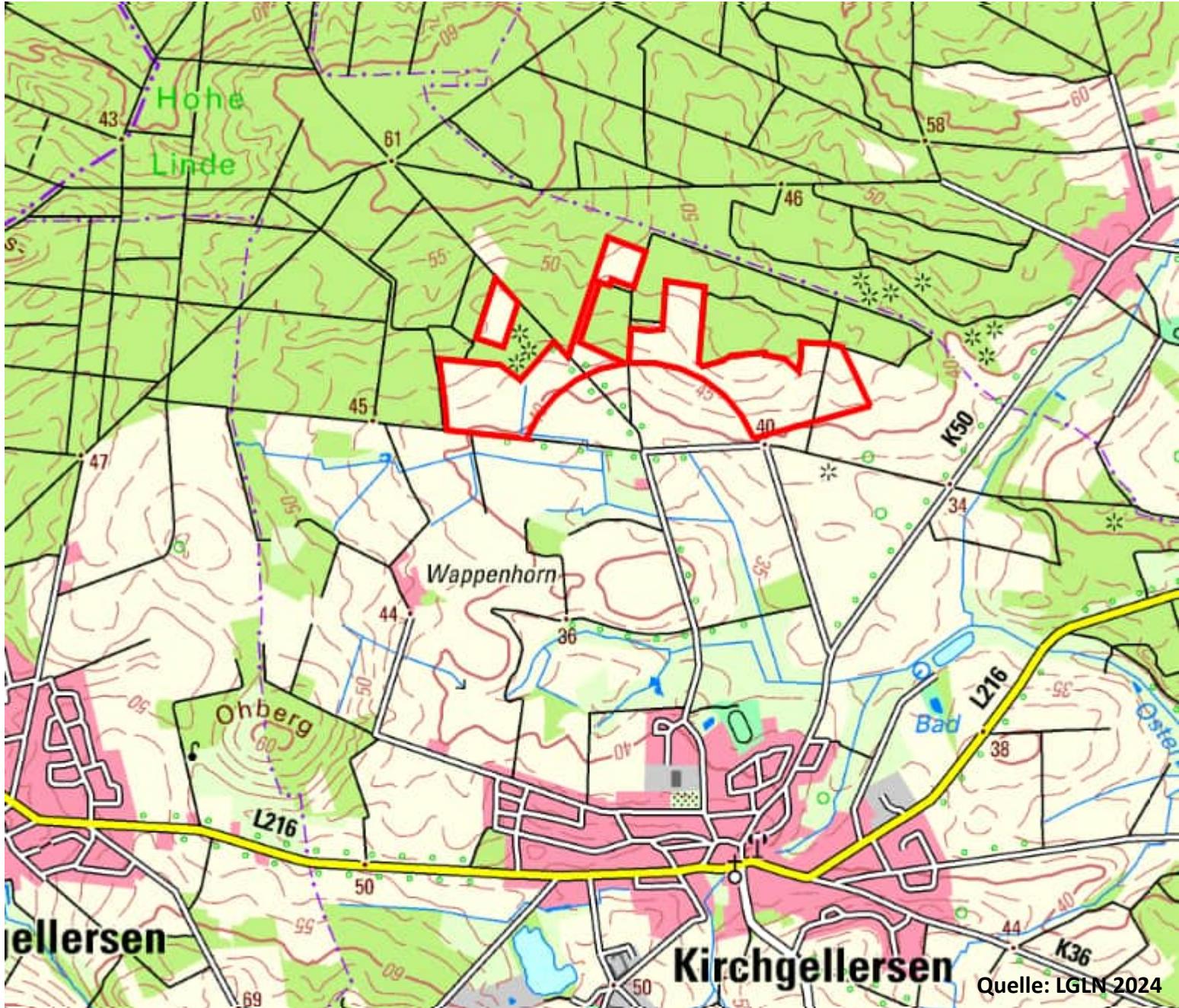
Stand zur formellen Behörden-  
und Öffentlichkeitsbeteiligung

Umfassung Wohnhaus im  
Außenbereich verkleinert,  
Wasserschutzgebiet vorsorglich  
freigehalten

1.000 m bis Dachtmissen

1.200 m bis Kirchgellersen

1.800 m bis Westergellersen

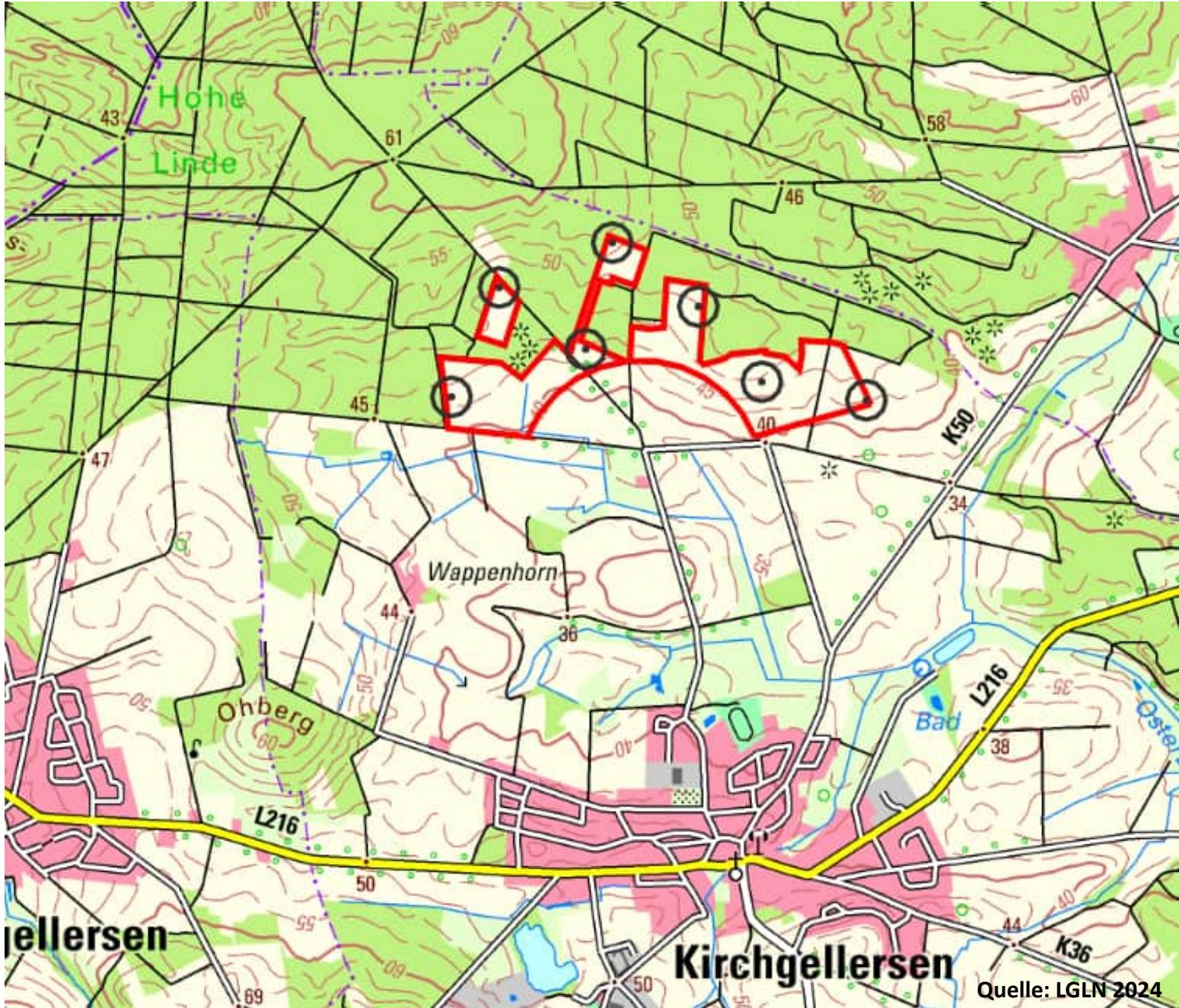


Quelle: LGLN 2024

## 55. Änderung des FNP Abgrenzung

Voraussichtlich 7 statt bisher 8  
Windenergieanlagen möglich

Verkleinerung von 56 ha auf 46 ha



Quelle: LGN 2024

## **Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land**

Neue bundesweite Vorgabe mit dem Ziel, den Ausbau der Windenergie in Deutschland zu beschleunigen

„Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete ... dargestellt, sind diese ... zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.“ (§ 249c Abs. 1 BauGB), sofern es sich nicht um ein Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Kernzonen eines Biosphärenreservats handelt

**Neu:** Minderungsmaßnahmen müssen bereits im Umweltbericht gem. Anlage 3 zu § 249c BauGB umfangreich aufgeführt werden, dafür entfällt die artenschutzrechtliche Prüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

# Planzeichnung

## Art der baulichen Nutzung



Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit Zweckbestimmung Windenergie / Landwirtschaft



Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)

## Sonstige Planzeichen



Grenze des Änderungsbereichs



Wasserschutzgebiet (außerhalb)



Landschaftsschutzgebiet

Grenze der 5 km Schutzezone um die seismische Messtation Vierhöfen, Teil des bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems gem. § 125 Bundesberggesetz (BBergG)

## Darstellungen ohne Normcharakter



Bemaßung in Meter



Pufferabstand



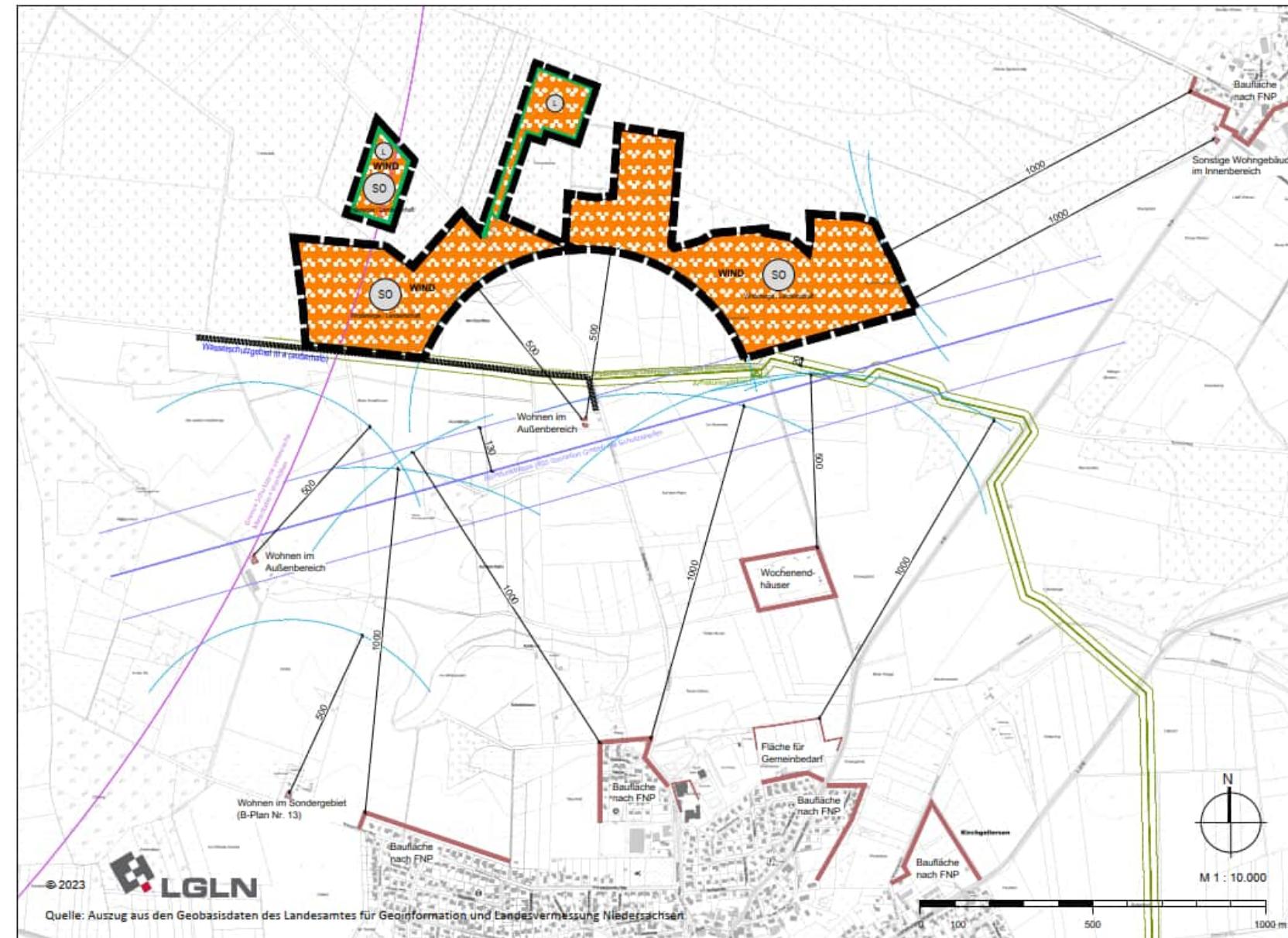
Baufläche nach Flächennutzungsplan (FNP)



Unterirdische Pipeline (einschließlich Mindestschutzstreifen)



Richtfunktrasse (einschließlich Schutzstreifen)



# Bauleitplanverfahren und nächsten Schritte

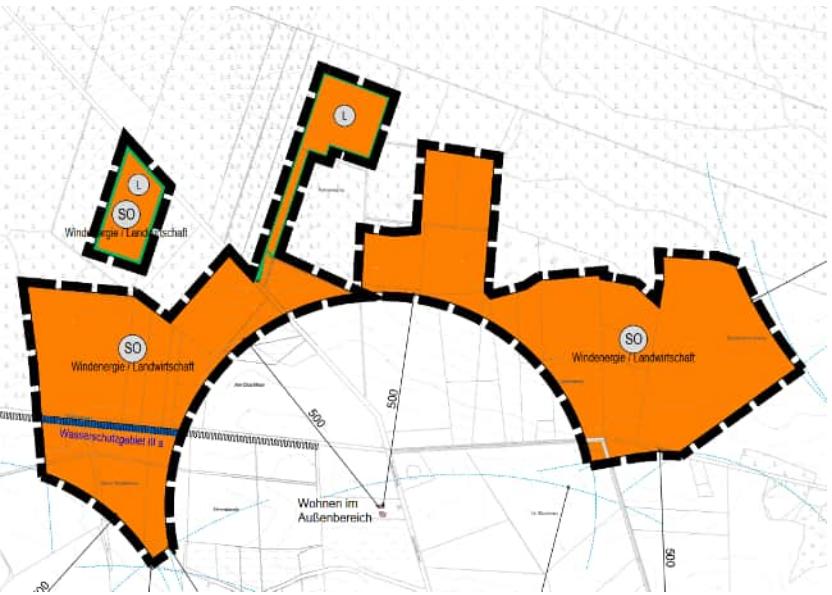


Zulassungsverfahren nach  
Bundesimmissionsschutzgesetz  
(BImSchG)



Samtgemeinde Gellersen  
**55. Änderung des FNP - Windenergie Kirchgellersen**  
Bau-, Umwelt-, Mobilitäts- und Planungsausschusses der  
Samtgemeinde Gellersen, 17.09.2025

## Anhang



# Stand zur frühzeitigen Behördenbeteiligung



# Stand zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung



# Stand zur formellen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung